

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
**Bekanntgabe der Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht
gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für Ersatzneubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Salzbergen-Nordhorn,
Bauleitnummer 1017, im Abschnitt UA Schüttorf-Quendorf**

Bek. d. NLStBV v. 22.05.2018
– P250-05020-52 –

I.

Die Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund, HRB 25719, hat für das o. g. Vorhaben die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Anschluss an diese Prüfung beabsichtigt die Westnetz GmbH, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beantragen.

Vorhaben:

Die Westnetz GmbH beabsichtigt den Ersatz der bestehenden 110-kV-Freileitung zwischen der Umspannanlage in Schüttorf und dem Punkt Quendorf.

Die bestehende Freileitung (Bauleitnummer 0052) ist im Jahr 1926 errichtet worden und auf Grund ihres Alters für einen langfristigen Betrieb nicht mehr geeignet. Sie soll zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung in der Region als Bauleitnummer 1017 nach dem aktuellen Stand der Technik neugebaut werden.

Die vorliegende Planung umfasst die Demontage von 18 Masten und den Neubau von 15 Masten. Die Maststandorte befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim. Davon liegen acht geplante Masten im Stadtgebiet Schüttorf, sieben auf Gemeindegebiet Quendorf.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m Anlage 1, Nr. 19.1.3 und § 9 Abs. 4 UVPG geprüft, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls). Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Westnetz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt (§ 7 Abs. 5 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht entstehen.

II.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die konkrete Neubaustrecke, der Abschnitt zwischen der Umspannanlage Schüttorf und Punkt Quendorf ist etwa 4,3 km lang, die gesamte 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren-Nordhorn (Bauleitnummer 0052) ist länger als 5 km.

Der Trassenverlauf beginnt im südöstlichen Stadtgebiet von Schüttorf an der Umspannanlage und führt in nördliche Richtung bis zum Punkt Quendorf auf dem Gemeindegebiet von Quendorf.

Die bestehenden 18 Masten mit den (alten) Nr. 147A – 164 werden – einschließlich der Fundamente - zurückgebaut und durch 15 Masten mit den (neuen) Nr. 23-37 ersetzt. Der Mast Nr. 33 soll „Punkt auf Punkt“ auf dem heute bestehenden Maststandort Nr. 160 der Bl. 0052 neu errichtet werden. Die übrigen Maste werden auf neuen Standorten geplant. Im Bereich zwischen der Umspannanlage Schüttorf und dem Neubaumast Nr. 30 sowie zwischen Mast Nr. 35 und Pkt. Quendorf wird die Leitungsachse jeweils geringfügig nach Westen verschoben. Hierdurch wird der Abstand zur Bebauung vergrößert. Größtenteils befindet sich der Ersatzneubau im Schutzstreifen der vorhandenen Freileitung.

Die neuen Maste erreichen aufgrund der heute gültigen technischen Anforderungen Höhen von 31,20 m bis 52,50 m im Vergleich zu den alten Höhen von 21,26 m bis 30,00 m.

Die Bauzeit beträgt pro Maststandort wenige Wochen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Entsprechende Vorhaben oder Tätigkeiten sind im Wirkraum des beantragten Vorhabens nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Baustelleneinrichtung werden temporär Flächen von etwa 1.600 m² pro Mast in Anspruch genommen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ursprünglicher Weise hergestellt. Hierfür werden bevorzugt Ackerflächen oder sonstige geringwertige Biotopflächen und für Zuwegungen bereits vorhandene Wege genutzt. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden die Flächen mit Fahrbohlen oder Baggermatratzen ausgelegt.

Beidseitig der Leitung wird ein Schutzstreifen ausgewiesen, um zu gewährleisten, dass ein ausreichender horizontaler Sicherheitsabstand zu den spannungsführenden Leiterseilen eingehalten wird. Die Breite des Schutzstreifens der geplanten Leitung liegt zwischen 35,00 und 14,75 m. Die Schutzstreifenfläche insgesamt verringert sich von 23,49 ha auf 14,66 ha, also um ca. 38 % gegenüber dem jetzigen Zustand.

Dauerhaft werden Flächen im Bereich der 15 Maststandorte versiegelt. Es handelt sich dabei um die Flächen der Betonköpfe der Masteckstiele (Plattenfundamente, ca. 3 m - 4,5 m² pro Mast, jeweils auf vier kleine Einzelflächen für die Masteckstiele verteilt).

Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten.

Eine Verdichtung des Oberbodens und eine Schädigung der Vegetation während der Bauzeit wird durch Fahrbohlenwege und Baggermatratzen vermieden, ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

Die Fundamentplatten werden nach Fertigstellung mit einer Bodenschicht überdeckt, sodass nur die Betonköpfe der Masteckstiele an die Oberfläche ragen. Demgegenüber steht die Entsiegelung durch den Rückbau der Altfundamente.

Bodenaushub wird unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen aufgemietet und bei entsprechender Qualität lagegerecht wieder eingebracht. Zusätzlich einzubauender Boden ist zertifiziert und ortsüblich.

Oberflächengewässer werden nicht in Anspruch genommen.

Eventuell wird während der Bauzeit eine kurzfristige Grundwasserhaltung im Bereich der Baugruben für die Beseitigung und Errichtung der Mastfundamente nötig. Die Vorhabenträgerin wird ggf. eine erlaubnispflichtige Benutzung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim beantragen.

Temporär wird der Lebensraum der Brutvögel im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen durch Baulärm und Baubetrieb eingeschränkt. Durch den Baubetrieb ist eine Tötung noch nicht flügger Brutvögel, Fledermäusen und Amphibien auf Wanderungsrouten möglich. Um dies zu vermeiden erfolgt zum einen Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit, zum anderen Baustellenräumung und Baubeginn vor der Brutzeit.

Dauerhaft wird Lebensraum der Brutvögel und Fledermäuse nur im Bereich der Masteckstiele und der Schutzstreifenerweiterung beansprucht. Adäquate Ausweichmöglichkeiten für die Tiere sind in der näheren Umgebung gegeben.

Durch die Masterrhöhung und die Leiterseile sind möglicherweise Brutvögel (hier: Kiebitz) durch Leitungsanflug betroffen. Um dies zu verhindern, werden nun erstmals Vogelschutzmarkierungen angebracht.

Temporär werden vor allem Acker- und Wegeflächen in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Durch die Mastfundamente werden im Wesentlichen Biototypen geringer bis mittlerer Wertstufe in Anspruch genommen.

Im Bereich der Schutzstreifenerweiterung besteht eine Wuchshöhenbeschränkung. Davon sind überwiegend Gehölzbiotope geringer bis mittlerer Wertstufe betroffen. Nur vereinzelt sind höherwertige Gehölzbiotope betroffen.

Die Gesamtfläche der Schutzstreifen wird um ca. 38 % verringert, auch in Bereichen hochwertiger Gehölzbiotope, welche sich zukünftig wieder ohne Einschränkungen entwickeln können.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Mit Abfällen und Abwässern durch die Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen. Anfallender Bodenaushub wird ordnungsgemäß wiederverwendet oder entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lediglich während der Bauphase treten in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen auf. Mit weiteren Umweltverschmutzungen ist nicht zu rechnen.

Hochspannungsfreileitungen emittieren Geräusche und elektrische und magnetische Felder. Diese Emissionen unterliegen den Grenzwerten der Bundesimmissionsschutzverordnung. Die Grenzwerte werden eingehalten, sodass Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten sind.

Es werden keine der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe emittiert.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die Vorhabenträgerin wird die während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten geltenden technischen Regeln einhalten, z. B. beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert.

Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Lediglich während der Bauphase treten in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen auf. Mit weiteren Umweltverschmutzungen ist nicht zu rechnen.

Hochspannungsfreileitungen emittieren Geräusche und elektrische und magnetische Felder. Diese Emissionen unterliegen den Grenzwerten der Bundesimmissionsschutzverordnung. Die Grenzwerte werden eingehalten, sodass Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten sind.

Es werden keine der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe emittiert.

Daher sind insgesamt keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.

2. Standort des Vorhabens

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Vorhabensbereich wird überwiegend landwirtschaftlich, bereichsweise auch forstwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Teil verläuft ein großer Teil der Trasse durch Siedlungsbereiche der Stadt Schüttorf. Es verlaufen mehrere Wege und Straßen durch den Vorhabensbereich.

Vorübergehend kommt es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen wie eingeschränkter Zugänglichkeit auf Flächen und Wegen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt.

Durch Vergrößerung der Maststandflächen wird zukünftig geringfügig mehr Fläche in Anspruch genommen (ca. 0,04 ha gegenüber aktuell ca. 0,01 ha), die nicht land- oder forstwirtschaftlich nutzbar ist.

Die vorhandene Leitung weist noch keine Vogelschutzmarkierungen auf.

Gegenwärtig sind bereits Schutzstreifen beidseitig der vorhandenen Leitung ausgewiesen, in denen Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden und teilweise Nutzungseinschränkungen bestehen. Eine Betroffenheit ist durch die bereichsweise Verbreiterung der Schutzstreifen zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Schutzstreifenerweiterung nicht nennenswert über das bisherige Maß hinaus eingeschränkt. Die Schutzstreifenerweiterung der forstlich genutzten Flächen führt zu einer Wuchshöhenbeschränkung innerhalb der Erweiterungsflächen. Insgesamt verringert sich die Schutzstreifenfläche auf ca. 63 % der bisherigen Fläche.

Eine Betroffenheit der bestehenden Nutzungen durch den Betrieb der Leitung über das bisherige Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Standflächen der Maste stehen nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Die 18 vorhandenen Maste werden demontiert und, z. T. an anderen Standorten, durch 15 Maste ersetzt. Die in Anspruch genommene Fläche erhöht sich durch die Vergrößerung der Maststandflächen um ca. 0,03 ha auf ca. 0,04 ha.

Eine weitere Flächenbetroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus stellt die Ausweitung von Schutzstreifen in einigen Bereichen dar. In anderen Bereichen wird die Schutzstreifenbreite dagegen verringert. Insgesamt verringert sich die Schutzstreifenfläche um ca. 38 %. Somit verbessert sich die Flächenverfügbarkeit insgesamt.

Es finden sich überwiegend Böden von allgemeiner Bedeutung aufgrund anthropogener Überprägung (Entwässerung, Ackernutzung). Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist durch punktuelle Versiegelung im Bereich der Mastestiele zu erwarten.

Hinsichtlich der Landschaft verhält es sich so, dass der südliche Trassenabschnitt durch die Siedlungsbereiche von Schüttofen mit Wohn- und Gewerbebebauung, der nördliche Bereich durch großflächige Ackernutzung mit vereinzelt Nadelforstflächen geprägt ist. Von höherer Wertigkeit ist die unbebaute Vechte-Niederung mit vielfältiger Gehölz- und Grünlandvegetation.

Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Freileitung, das Umspannwerk im Süden, die vorhandenen Verkehrswege, insbesondere die BAB A 30 sowie durch z. T. gewerblich geprägte Siedlungsgebiete und der westlich gelegenen Kläranlage. Eine erhebliche Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht festzustellen.

Der geplanten Erhöhung der neuen Maste steht der ersatzlose Rückbau von 3 Altmasten gegenüber.

Die Vechte ist meist ein mäßig ausgebauter, auf Teilstrecken auch stark ausgebauter, Fluss. Zudem befinden sich zahlreiche naturferne Gräben sowie kleinere und hochwertige Stillgewässer innerhalb des Vorhabensbereichs. Als größeres Stillgewässer ragt der Quendorfer See hinein.

Eine Betroffenheit der Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit des Grundwassers über eine baubedingte, zeitlich und räumlich eng begrenzte Wasserhaltung hinaus, ist nicht zu erwarten.

Ein Teil des Vorhabengebietes zwischen Vechte und Quendorfer See liegt innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs. Als einzige Vogelart mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung wurde der Kiebitz festgestellt.

Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf für Tiere geringwertige Flächen und durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden.

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist zwar punktuell im Bereich der Masteckstiele zu erwarten. Jedoch handelt es sich hierbei um sehr kleinräumige Veränderungen, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Eine dauerhafte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tierarten durch Erhöhung der Masten wird durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermieden (Leitungsmarkierung zur Vermeidung von Kollisionen).

Dort wo in den Wald- und Gehölzbereichen eine Schutzstreifenerweiterung stattfindet, ist durch die Wuchshöhenbeschränkung mit einer geringfügigen Veränderung der Qualität von Tierlebensräumen zu rechnen. Diese liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Eine temporäre Betroffenheit von Pflanzen während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen vermieden.

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Biotopverlust ist punktuell im Bereich der Masteckstiele zu erwarten. Die sehr kleinräumigen Versiegelungen in einem Umfang von ca. 55 m² (aus vielen Teilflächen) stehen den entsiegelten Flächen durch Rückbau der Altfundamente gegenüber, in denen sich vergleichbare Biotoptypen wieder entwickeln können (132 m²).

In den Wald- und Gehölzbereichen, in denen eine Schutzstreifenerweiterung stattfindet, ist durch die Wuchshöhenbeschränkung eine Veränderung der betroffenen Biotoptypen nicht auszuschließen (ca. 0,3 ha). Demgegenüber steht die Verringerung der Schutzstreifenfläche auch in Bereichen hochwertiger Gehölzbiotope mit entsprechender Entlastung (ca. 1,3 ha).

Eine Schädigung wertvoller Vegetation wird weitestgehend durch Beschränkung des Baufeldes auf geringwertige Biotoptypen vermieden.

Die Durchführung der Bauarbeiten wird zeitlich an die artenschutzrechtlichen Erfordernisse zur Vermeidung von Verbotstatbeständen angepasst.

Es werden Artenschutzmaßnahmen u. a. auch für den Kiebitz durchgeführt (Bauzeitenbeschränkung, Leitungsmarkierung zur Vermeidung von Kollisionen).

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der zeitlichen und örtlichen Beschränkung und aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Leitung nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

a) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Solche Gebiete sind innerhalb des Bereichs des Vorhabens nicht vorhanden.

b) geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung GLB NOH 00002 „Am Brückenbrink“. Laut Landschaftsrahmenplan ist hier der Erhalt der bewegten Geländeoberfläche, Schutz von Rote-Liste-Arten, Gefäßpflanzen und Limikolen das Ziel. Maßnahmen sind eine extensive Grünlandbewirtschaftung, zeitliche Einschränkungen von Düngung und mechanischer Bearbeitung und die Abzäunung der Tümpel.

Eine Betroffenheit dieses geschützten Landschaftsbestandteils durch das Vorhaben ist erkennbar. Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt verläuft die bestehende Leitung durch den geschützten Landschaftsbestandteil. Die Abweichung des neuen Leitungsverlaufs sowie der Maststandorte ist minimal. Baubedingte – und somit vorübergehende – Beeinträchtigungen können auf ein unerhebliches Maß vermindert werden.

c) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das geschützte Biotop GB-NOH 3609/039, welches fast vollständig innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles „Am Brückenbrink“ liegt, ist kleinflächig durch Baumaßnahmen betroffen. Vorübergehend werden Flächen durch Baustraßen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen, erhebliche Beeinträchtigungen können vollständig vermieden werden. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt nur durch die vier Mastestiele des Mastes Nr. 28 (3,14 m² Intensivgrünland). Demgegenüber wird durch den Rückbau des Mastfundamentes Nr. 155 eine Fläche von 7,1 m² frei. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

Eine Betroffenheit der geschützten Biotope GB-NOH 3609/037 und GB-NOH 3609/040, die jeweils innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes, aber außerhalb des Schutzstreifens liegen, kann ausgeschlossen werden.

Weitere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung vereinzelt festgestellt, darunter auch Gehölze. Eine Betroffenheit durch die Bautätigkeit oder die Maststandorte kann jedoch ausgeschlossen werden.

Kleinflächig ist nach § 30 BNatSchG schutzwürdiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR) durch die Schutzstreifenerweiterung betroffen. Wichtige Bewertungskriterien für die Schutzwürdigkeit sind die Feuchtigkeitsverhältnisse, die Bestandsstruktur und die Vegetationszusammensetzung der Krautschicht mit kennzeichnenden Arten der Au- und Bruchwälder. Durch die ggf. notwendige Herausnahme von einzelnen Erlen zur Einhaltung der Wuchshöhenbeschränkung ist keine Abwertung des Biotoptyps zu erwarten. Die wesentlichen wertgebenden Kriterien wie Bodenfeuchte und Zusammensetzung der Krautschicht bleiben unverändert. Gehölze können sich weiterhin bis zur maximal zulässigen Wuchshöhe entwickeln. Der Schutzstatus geht nicht verloren.

Die § 30 BNatSchG-Biotope zwischen (Alt-)Mast 154 und 155 werden aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs zusammen betrachtet. Durch die Schutzstreifenerweiterung verschiebt sich hier lediglich dessen Grenze, eine Verringerung des Biotopwertes und eine erhebliche Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten.

Eine Ausnahme ist daher nicht erforderlich.

d) Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereichs befindet sich kein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Risikogebiet nach § 73 WHG.

Das Vorhaben liegt jedoch mit den Altmaststandorten Nr. 150 und 155 sowie mit den Neumaststandorten Nr. 28 und 29 im Überschwemmungsgebiet Vechte.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb eines solchen Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG bedarf einer behördlichen Ausnahmegenehmigung, die mit Auflagen versehen sein kann. Eine solche Genehmigung kann unter den Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG erteilt werden, wenn keine Verschlechterung der Hochwassersituation entsteht. In Anbetracht der Sachlage, dass bereits im heutigen Zustand zwei Maste im Überschwemmungsgebiet stehen, diese zurückgebaut werden und zwei neue aufgestellt werden – wenn auch an anderen Standorten als zuvor – ist nicht ersichtlich wie sich hierdurch eine erhebliche Verschlechterung der Hochwassersituation ergeben sollte, zumal die in Anspruch genommene Fläche ohnehin recht gering ist. Der Realverlust an Retentionsvolumen beträgt 1,99 m³ und ist kaum messbar, sodass nicht die Ziele der Überschwemmungsgebietsverordnung für Vechte gefährdet werden. Eine erhebliche Verringerung des Retentionsvolumens kann hier ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Pflicht einer UVP auslösen würden, sind nicht zu erwarten.

e) Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

f) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches liegt im Süden das Grundzentrum Schüttorf. Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben ist wegen bestehender Vorbelastung nicht erkennbar.

g) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Bereich des Vorhabens sind weder Baudenkmale vorhanden noch Vorkommen von Bodendenkmälern bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Vorhaben um einen Ersatzneubau, welcher nur geringfügig vom alten Leitungsverlauf abweicht. Eine Vornutzung und damit Vorbelastung als Standort für eine Freileitung ist vorhanden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Maststandorte von 18 auf 15 verringern und auch im heutigen Zustand für die Fundamente schon Flächen versiegelt sind.

Der erforderliche Schutzstreifen wird nur an wenigen Stellen erweitert, ganz überwiegend wird dieser schmaler als im heutigen Zustand ausfallen. Insgesamt wird für den Schutzstreifen nach Realisierung des Vorhabens sogar 38% weniger Fläche als bisher in Anspruch genommen werden; auch in Bereichen hochwertiger Gehölzbiotope, welche sich zukünftig wieder ohne Einschränkungen entwickeln können.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche sind alle geplanten Veränderungen nach Leitungsrückbau umkehrbar und haben insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen. Ähnliches gilt für das Schutzgut Boden, denn auch die Versiegelung ist nach Nutzungsaufgabe reversibel.

Hinsichtlich einer möglicherweise nötigen, temporären Grundwasserhaltung ist aufgrund der punktuellen zeitlichen und räumlichen Ausdehnung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Durch Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit, Baustellenräumung und Baubeginn vor der Brutzeit wird die Tötung noch nicht flügger Jungtiere vermieden. Soweit es zum dauerhaften Verlust von Lebensraum durch Wuchshöhenbeschränkung kommt, sind adäquate Ausweichmöglichkeiten für die Tiere in der näheren Umgebung gegeben. Leitungsanflug wird durch nun erstmals angebrachte Vogelschutzmarkierungen verhindert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere sind nach alledem nicht zu erwarten.

Durch die Baustelleneinrichtung sind temporär überwiegend Biotoptypen von geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen, die größtenteils nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt werden; hier ist die Umkehrbarkeit der Auswirkung gegeben.

Bei Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung der Masten ist zu berücksichtigen, dass bereits eine Leitung mit Masten besteht, insofern also eine Vorbelastung gegeben ist. Die Beeinträchtigung wäre überdies bei Nutzungsaufgabe komplett reversibel, sodass im Ergebnis für das Schutzgut Landschaft keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Auch bei der Frage der Beeinträchtigung der Erholungsnutzung für die Wohnbebauung bei Schüttorf ist die Bestandsleitung als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die Reduzierung der Maststandorte und die Vergrößerung der Abstände zu den Leiterseilen verringert die Belastung sogar gegenüber dem jetzigen Zustand. Beeinträchtigung während der Bauphase durch Lärm und Schadstoffe werde auf das unvermeidbare Maß reduziert. Zudem werden die TA-Lärm, TA Luft sowie die AVV Baulärm eingehalten, sodass keine erhebliche nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu besorgen sind.

Es ist näher zu betrachten, dass eine Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteils „Am Brückenbrink“ und von geschützten Biotopen vorliegt; außerdem soll im Überschwemmungsgebiet gebaut werden. Wie jedoch bereits oben näher ausgeführt ergibt sich hinsichtlich der geschützten Biotope keine erhebliche Beeinträchtigung, sodass es hier auch keine Ausnahmer bedarf. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist ebenfalls nicht zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen können auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. Für das Bauen im Überschwemmungsgebiet sind – wie oben erläutert - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Die Vorhabenträgerin hat in ausreichendem Umfang Maßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Zudem wird die Einhaltung der Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 22.05.18

i.A. Göbel